

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/1/24 96/19/2134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1997

## **Index**

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## **Norm**

Aufenthaltszwecke und Form der Aufenthaltsbewilligung 1995;

AufG 1992 §10 Abs1 idF 1995/351;

AufG 1992 §10 Abs1;

AufG 1992 §5 Abs3 idF 1995/351;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs3 Z7;

AuslBG §4b Abs2 Z2;

## **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):96/19/2155 E 28. Februar 1997

## **Rechtssatz**

Eine Einschränkung des Umfanges des mit einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 10 Abs 1 AufenthaltsG 1992 verbundenen auf den bei der Antragstellung geltend gemachten Aufenthaltszweck ist dieser Gesetzesstelle weder in ihrer Fassung vor, noch in jener nach Inkrafttreten der Novelle BGBI 1995/351 zu entnehmen, zumal eine solche auch aus dem zweiten Satz dieser Bestimmung (in der Fassung der genannten Novelle), wonach in der Bewilligung der Aufenthaltszweck festzusetzen ist, nicht abgeleitet werden kann. Auch die Zulässigkeit der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung hängt gemäß § 4 Abs 3 Z 7 AuslBG nur von der Berechtigung des Fremden zum Aufenthalt in Österreich nach dem AufenthaltsG 1992, nicht aber von dem in der Aufenthaltsbewilligung angeführten Aufenthaltszweck ab. Dem geltend gemachten Aufenthaltszweck kommt daher in erster Linie der Charakter einer Antragsbegründung zu. Insoweit eine zum Zweck der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilte Bewilligung gemäß § 5 Abs 3 AufenthaltsG 1992 zur Arbeitsuche unter Zuhilfenahme des Arbeitsmarktservice berechtigt und eine Prüfung gemäß § 4 Abs 1 AuslBG unter den in § 4b Abs 2 Z 2 AuslBG (in der hier anzuwendenden Fassung vor Inkrafttreten der Novelle BGBI 1996/201) normierten Voraussetzungen bei Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung entfällt, geht der Umfang einer zu diesem Zweck erteilten Bewilligung über jenen einer solchen zu anderen Zwecken hinaus. Eine Bewilligung zu diesen anderen Zwecken stellt daher gegenüber der erstgenannten ein "Minus" dar.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1996192134.X01

## **Im RIS seit**

11.07.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)